



Aktenzeichen: Pet 1-19-09-77-040917

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.03.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird die Förderung oder Bezugsschussung von Nachrüstungen von luftrezirkulierenden Anlagen mit Filtern oder UV-C-Desinfektionslampen in Geschäften und Gebäuden mit Publikumsverkehr gefordert.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 72 Mitzeichnungen und 20 Diskussionsbeiträgen sowie weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass mit der vorgeschlagenen Nachrüstung von Belüftungssystemen in Geschäften und Gebäuden mit Publikumsverkehr der unkontrollierten Weitergabe von Viren und Bakterien auf größere Entfernung und an eine größere Zahl von Personen entgegengewirkt werden solle.

In gängigen Heizung-Klima-Lüftung (HKL)-Systemen werde meist die Luft aus den Innenräumen angesaugt, beheizt bzw. gekühlt und dann wieder in Innenräume mit Publikumsverkehr abgegeben. Der Grund dafür, dass man gebrauchte anstatt frischer Luft rezirkuliere, seien die Energiekosten. Wenn die angesaugte Luft ausgeatmete Aerosole einer erkrankten Person enthalte, würden diese so in alle von der Anlage bedienten Bereiche verteilt. Damit seien dann Infektionen möglich, bei denen keine Zuordnung der Infektionskette mehr möglich sei. Als geeignete Maßnahmen kämen geeignete Filter oder Bestrahlung der zirkulierten Luft mit UV-C in Frage. Eine entsprechende Nachrüstung



bestehender Anlagen sei meist einfach und relativ preiswert möglich. Die Kosten dafür seien vernachlässigbar gering im Vergleich zu den finanziellen Einbußen und den seitens der öffentlichen Hand dafür gezahlten Entschädigungen.

Ein weiterer Petent fordert, dass entsprechende Belüftungsanlagen die in der zugeführten Frischluft gegebenenfalls vorhandenen Virionen, Bakterien und Keime jeglicher Art nachhaltig entfernen müssten (z. B. durch UV-Bestrahlung, Erhitzung, Ethanolbehandlung, Unterdruckabluft in der Fußbodenebene u. ä. Maßnahmen). Die Fördermittel für Corona-gerechte Belüftungsanlagen sollten dabei nicht nur zur Um- und Nachrüstung bereits bestehender Anlagen (Altanlagen) Verwendung finden, sondern generell für alle Anlagen. Oftmals seien Neuanlagen kosteneffizienter als Um- und Nachrüstungen. Zudem müssten die Belüftungsanlagen auch kontrolliert und überwacht werden.

Eine andere Petentin setzt sich für die Förderung des Kaufs von mobilen Luftfilteranlagen in öffentlichen Gebäuden (z. B. in Seniorenheimen, Schulen, Kitas, Gemeindehäusern, Geschäften) ein.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass am 20. Oktober 2020 die Richtlinie „Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von raumluftechnischen (RLT-)Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten“ in Kraft getreten ist. Förderanträge können beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bis zum 31. Dezember 2021 gestellt werden.

Gefördert werden grundsätzlich Investitionen in die Um- oder Aufrüstung bestehender RLT-Anlagen für Räume, in denen regelmäßig größere Personenansammlungen, d. h. Ansammlungen mit entsprechender Belegungsdichte und Nutzungsdauer des Raumes, stattfinden.



Mit dem Förderprogramm soll im Sinne der Pandemiekämpfung ein wichtiger Beitrag dazu geleistet werden, die Ansteckungsgefahr mit dem Corona-Virus insbesondere dort zu reduzieren, wo täglich viele und wechselnde Personen aufeinandertreffen, z. B. in Hörsälen und Schulaulen, in Theatern und Museen, in kommunalen Versammlungsräumen und Bürgerhäusern. Daher wurde eine Beschränkung auf öffentliche Gebäude vorgenommen, bei denen es erfahrungsgemäß zu größeren Menschenansammlungen, verbunden mit einer erhöhten Fluktuation, kommt.

Aus infektionstechnischer Sicht ist die Erhöhung des Außenluftanteils (in der Regel durch Lüften) die effektivste Art des Infektionsschutzes. Dort, wo ohnehin Zu-/Abluftanlagen installiert sind, braucht es an zentraler Stelle eine adäquate Filterung. Hierauf zielt das Förderprogramm ab durch die Förderung der Um- bzw. Aufrüstung vorhandener RLT-Anlagen.

Soweit ein Petent fordert, dass entsprechende Belüftungsanlagen die in der zugeführten Frischluft gegebenenfalls vorhandenen Virionen, Bakterien und Keime jeglicher Art nachhaltig entfernen müssten, weist der Ausschuss auf Folgendes hin:

Bei RLT-Anlagen, die im Umluftbetrieb laufen, besteht neben der Vernichtung auch die effektive Möglichkeit, die Virionen zu separieren, damit diese im inaktiven und für den Menschen unschädlichen Zustand von Virionen verbleiben. Diese Möglichkeit wird mit dem Förderprogramm durch die Bezahlung des Einbaus von Filtern in Anlagen mit Umluftbetrieb ebenfalls fokussiert, da die mechanische Filtration eine in der Technik erprobte und weit verbreitete Methode ist, die mit durch genormte Prüfverfahren klassifizierten und am Markt gut verfügbaren Produkten schnell, sicher und wirksam eingesetzt werden kann. Mit der mechanischen Filtration ist es möglich, Partikel und Aerosole in großen Mengen aus der Luft abzuscheiden und damit die Ausbreitung von SARS-CoV-2 einzudämmen.

Die UV-C-Technologie war in der Förderrichtlinie vom 20. Oktober 2020 zunächst nicht einbezogen. Das Förderprogramm wurde jedoch begleitend evaluiert. Am 2. April 2021 ist die erste Novelle der Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von stationären raumluftechnischen Anlagen in Kraft getreten, die wichtige Änderungen für Um- und Aufrüstungen vorsieht. Die Förderung weiterer technischer Maßnahmen wurde ermöglicht. In diesem Zusammenhang hebt der Ausschuss ausdrücklich hervor, dass nun



beispielsweise auch die Nachrüstung einer Anlage zur Luftbehandlung durch UV-C Strahlung förderfähig ist. Eine ausführliche Darstellung der förderfähigen Maßnahmen kann dem Technischen Merkblatt zur Förderrichtlinie auf der Internetseite www.bafa.de entnommen werden.

Soweit ein Petent sich dafür einsetzt, nicht nur die Nachrüstung bestehender Lüftungsanlagen, sondern auch Neuanlagen zu fördern, macht der Ausschuss auf Folgendes aufmerksam:

Der Einschränkung des Förderumfangs auf bestehende stationäre RLT-Anlagen erfolgte zum einen deshalb, weil die Fördermittel auf 500 Mio. Euro begrenzt sind. Zum anderen soll die infektionsschutzgerechte Förderung eine schnelle Wirkung erzielen. Der Einbau neuer RLT-Anlagen ist zeit- und planungsintensiver als die schlichte Um- bzw. Aufrüstung bereits bestehender Anlagen. Daher werden auch nur letztere Maßnahmen gefördert.

Der Ausschuss stellt jedoch heraus, dass am 11. Juni 2021 die zweite Novelle der Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumlufttechnische Anlagen in Kraft getreten ist, mit der das Förderprogramm für stationäre RLT-Anlagen um den erstmaligen Einbau (Neueinbau) für RLT-Anlagen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen für Kinder unter 12 Jahren nach Maßgabe der Nr. 3b der Richtlinie ausgeweitet worden ist. Die maximale Förderung beträgt 500.000 Euro pro Standort. Die Einzelheiten der Förderung können der Internetseite des BAFA entnommen werden: https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Raumlufttechnische_Anlagen_neu/Neueinbau/neueinbau_node.html.

Im Übrigen bleibt es jedoch dabei, dass der Neueinbau von RLT-Anlagen nicht förderfähig ist.

Hinsichtlich der Kontrolle weist der Ausschuss darauf hin, dass die anlagentechnische Funktion der geförderten Maßnahmen bei der Installation durch die verantwortlichen Fachfirmen sichergestellt wird. Zusätzliche normative Qualitätsstandards für Luftfilter ermöglichen eine gute Wirksamkeit.

Zu der von einer Petentin angeregten Förderung des Kaufs von mobilen Luftfilteranlagen in öffentlichen Gebäuden stellt der Ausschuss Folgendes fest:



Der Deutsche Bundestag hat sich mit der Thematik „Mobile Luftfilter in Schulen“ befasst und in seiner Sitzung am 24. März 2021 den Antrag der Fraktion der FDP „Mobile Luftfilter für Schulen zur Minimierung eines Ansteckungsrisikos mit dem Coronavirus“ (Drucksache 19/24207) sowie den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Bildungschancen gewährleisten, Kinder und Beschäftigte schützen und das Infektionsgeschehen eindämmen – Förderprogramm für mobile Luftfilter in Klassenräumen und Kindertageseinrichtungen“ (Drucksache 19/24635) auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (Drucksache 19/25409) abgelehnt (vgl. Plenarprotokoll 19/217). Die vorgenannten Dokumente können unter www.bundestag.de eingesehen werden.

Nach der am 11. Juni 2021 in Kraft getretenen Förderrichtlinie werden instationäre (tragbare oder mobile) RLT-Anlagen bzw. kompakte Raumluftreiniger nicht gefördert. Abschließend betont der Ausschuss jedoch, dass das Bundeskabinett am 14. Juli 2021 die Unterstützung der Länder bei der Beschaffung von mobilen Luftreinigern für Schulen und Kitas beschlossen hat. Dazu stellt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Ländern 200 Millionen Euro aus dem Titel der Bundesförderung zur Verfügung. Der Förderanteil des Bundes beträgt bis zu 50 Prozent. Die Beantragung der Mittel und die Durchführung der Förderung erfolgt über die Länder. Antragsberechtigt sind Einrichtungen, in denen Kinder unter 12 Jahren betreut werden, weil ihnen in absehbarer Zeit kein Impfangebot gemacht werden kann. Das gilt auch für Schulen, die zugleich auch von älteren Kindern besucht werden.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petenten teilweise entsprochen worden ist.